

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 – Geltungsbereich § 2 – Vertragsabschluß/-inhalt/-laufzeit/-beendigung § 3 – Lieferungs- und Leistungspflichten § 4 – Treuebindung § 5 – Mitwirkungspflichten des Kunden § 6 – Preise und Zahlungsbedingungen § 7 – Urheberrechte, Nutzungsrechte, Zeichnungsrecht, Eigentumsvorbehalt § 8 – Mängelansprüche und Haftung § 9 – Geheimhaltung § 10 – Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht § 11 – Datenschutz § 12 – Schlussbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Firma Work-Memory UG (haftungsbeschränkt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

(2) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt Work-Memory UG nicht an, es sei denn, Work-Memory UG hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn Work-Memory UG in Kenntnis entgegensehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

(4) Work-Memory UG ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, schriftlich, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

§ 2 – Vertragsabschluß/-inhalt/-laufzeit/-beendigung

(1) Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit schriftlicher oder mündlicher Bestätigung des Auftrags durch Work-Memory UG nach Eingang der Angebotsbestätigung durch den Kunden zustande.

(2) Die Übernahme einer Garantie durch Work-Memory UG bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

(3) Soweit für periodische Arbeiten nicht gesonderte schriftliche Vereinbarungen vorliegen, gilt als gewerbeüblich folgendes:

Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein Endtermin vereinbart wurden, können nur unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Liegt der durchschnittliche Rechnungsbetrag unter 500 EUR im Monat, so reduziert sich die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende. Für Verträge, die die Bereitstellung von Webspace zum Inhalt haben, gelten besondere Bedingungen, die dem Kunden vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

(4) Soweit Rücktritt bzw. Kündigung gesetzlich oder nach dem Vertrag zulässig sind, bedürfen sie der Schriftform.

§ 3 – Lieferungs- und Leistungspflichten

(1) Work-Memory UG erbringt die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich von Work-Memory UG bestätigt worden sind. Bei schriftlich erteilten Aufträgen bedarf auch die Bestätigung des Liefertermins der Schriftform. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Work-Memory UG durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliches Eingreifen o. ä. auch bei Werksvertragspartnern) und durch die Work-Memory UG daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung termingerecht auszuführen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem Work-Memory UG auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich ist. Work-Memory UG wird den Kunden über absehbare Verzögerungen stets informieren und bemüht sein, die Lieferung oder Leistung termingerecht zu erbringen.

(2) Überschreitet Work-Memory UG verbindliche Liefer- oder Leistungstermine, so obliegt es dem Kunden, Work-Memory UG schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder eine der Beeinträchtigung entsprechende Herabsetzung der Vergütung oder nach Maßgabe des § 8 dieser AGB Schadensersatz verlangen kann. Soweit ein Dauerschuldverhältnis begründet wurde, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur vorzeitigen Kündigung. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(3) Wurde der Versand von Produkten und/ oder Arbeitsergebnissen von Work-Memory UG vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung mit Übergabe der Liefergegenstände an das Beförderungsunternehmen auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung durch Work-Memory UG geht die Gefahr mit der Ablieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(4) Work-Memory UG verwahrt alle ihr überlassenen oder von ihr angefertigten Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung des Endproduktes, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filme, Fotos und Reinzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum mit der angemessenen Sorgfalt. Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung besteht nicht, kann jedoch im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Für Beschädigungen haftet Work-Memory UG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorbenannten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

(5) Bei allen Druckaufträgen behält sich Work-Memory UG Mehr- oder Minderlieferungen von maximal zehn Prozent der bestellten Auflage vor, wobei eine Mehrlieferung eine Preiserhöhung, eine Minderlieferung hingegen keine Reduktion des Honorars rechtfertigt.

(6) Work-Memory UG steht in jedem Fall von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies zwanzig Exemplare, die Work-Memory UG unentgeltlich vom Auftraggeber überlassen werden. Bei Kleinstauflagen bis 150 Druckexemplaren oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren. Work-Memory UG ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung unwiderruflich und ohne zeitliche Einschränkung zu verwenden und im Rahmen ihres Internetauftritts die dem Muster entsprechenden Dateien zu veröffentlichen und dabei auch den Namen, das Logo und/ oder den Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

§ 4 – Treuebindung

Treuebindung gegenüber dem Kunden verpflichtet Work-Memory UG zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden zutreffende und ausreichende Beratung. Dies betrifft insbesondere die Budgetierung von Einzelmaßnahmen, die Medienauswahl und die Hinzuziehung von dritten Unternehmen oder Personen. Work-Memory UG ist verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. Sie überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller verabschiedeten Maßnahmen. Es steht im Ermessen von Work-Memory UG, für die Ausführung der Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Sofern der Kunde sich in dieser Beziehung ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

§ 5 – Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde fördert die Durchführung des Vertrages, indem er die vereinbarten Mitwirkungspflichten (insbesondere die vor Erstellung der Lieferungen und Leistungen durch Work-Memory UG innerhalb der Leistungsfristen notwendigen Prüfungen und Genehmigungen von Konzepten, Überreichungen von Texten, Vorlagen etc.) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen erfüllt.

(2) Vor Freigabe der Drucklegung, Veröffentlichung oder Durchführung der vereinbarten Leistungen, sind Work-Memory UG Korrekturwünsche in Schriftform oder entsprechende Korrekturmuster vom Kunden vorzulegen. Unterbleibt diese Mitwirkungspflicht, so gilt der letzte, dem Kunden vorgelegte Gestaltungsvorschlag als abgenommen.

(3) Durch die Abnahme des Gestaltungsvorschlags erklärt sich der Kunde verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt das Risiko eventueller Schreib- und/ oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten. Dem Kunden obliegt daher die sorgfältige Prüfung der Vorlage und die entsprechende Benachrichtigung der Work-Memory UG gemäß §5, Abs. 2 dieser AGB.

(4) Kommt der Kunde diesen Pflichten auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Work-Memory UG nicht nach, ist Work-Memory UG nach ihrer Wahl berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten und als Schadensersatz – je nach Art der Preisvereinbarung – entweder ein dem Stadium der Entwicklung des Auftrages entsprechenden Anteil des Pauschalpreises, mindestens aber Zweidrittel des Pauschalpreises oder den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns zu verlangen. Ist ein Dauerschuldverhältnis Gegenstand des Vertrages, so tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur fristlosen Kündigung. Als Schadensersatz kann Work-Memory UG dann den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns verlangen.

§ 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt für die Leistungen von Work-Memory UG wird im Angebot bzw. im Auftrag festgelegt. Dabei gelten die Preise für die genannten Leistungen jeweils für den üblichen Umfang und unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Zwischenzeitliche Preissteigerungen in den verarbeitenden Zulieferbetrieben werden von Work-Memory UG an den Kunden weitergegeben. Zusätzlicher Aufwand, der bei Angebotsabgabe nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen

Stundensatz berechnet. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehraufwendungen werden dem Kunden gesondert nach der entsprechenden Preisliste von Work-Memory UG berechnet. Die Preise enthalten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass es sich um Inklusivpreise handelt. Die Preise von Work-Memory UG gelten ab deren Sitz Dessau. Sie schließen – falls eine Versendung notwendig oder vereinbart werden sollte – Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

(2) Der geschuldete Betrag der Gesamtauftragssumme wird bei Lieferung der in Auftrag gegebenen Leistungen fällig. Die Zahlung muss innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

(3) Skonto wird von Work-Memory UG im Einzelfall gewährt, sofern dies mit ihr schriftlich vereinbart und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wurde. Work-Memory UG gewährt Skonto lediglich auf Produktionsleistungen oder Schaltung bei Einzelbeträgen über 500 EUR. Auf Dienstleistungen wird kein Skonto gewährt. Der Skontosatz beträgt bei Vorkasse 3 Prozent.

(4) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch Work-Memory UG mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Kunden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Kunden dafür vereinbarten Entgeltes (Präsentationshonorar). Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Abzüge und Muster können berechnet werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Work-Memory UG arbeitet in keinem Fall unentgeltlich, auch nicht, wenn die Entwürfe oder Beratung durch den Kunden nicht genutzt werden. Wurde kein Honorar vereinbart, so werden die Leistungen nach Aufwand gemäß der derzeit gültigen Preisliste von Work-Memory UG berechnet.

(5) Kommt der Auftrag durch schuldhaftes Verhalten des Kunden nicht zur Durchführung, so können, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, fünfzehn Prozent des Gewinnausfalls berechnet werden. Darüber hinaus bleibt Work-Memory UG unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall vertragsmäßig zu vergüten. Werden im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote von Dritten eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so werden die Leistungen der Angebotseinholung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Work-Memory UG berechtigt, unbeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe von sieben Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu verlangen.

§ 7 – Urheberrechte, Nutzungsrechte, Zeichnungsrecht, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kunde erklärt, alle Rechte (Eigentums- und Urheberrechte, etc.) an Vorlagen und Texten, die er Work-Memory UG übergibt, zu besitzen. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages, Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat Work-Memory UG von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

(2) Work-Memory UG versichert, die von ihr erstellten Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung von Rechten Dritter erstellt zu haben, also ohne in unzulässiger Weise das geistige Eigentum Dritter zu nutzen bzw. wettbewerbsrechtswidrige Handlungen zu begehen.

Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt Work-Memory UG hierfür nicht, insbesondere ist sie nicht verpflichtet, jeden Entwurf juristisch überprüfen zu lassen.

(3) Grundsätzlich unterliegen alle Leistungen von Work-Memory UG als geistige Schöpfungen dem Urheberrechtsgesetz. Dies sind insbesondere Texte, Logos, Entwürfe, Layouts, Zeichnungen, Tabellen, Karten, Fotos sowie Veranstaltungsideen. Die Nutzungsrechte werden, wenn nicht anders geregelt, stets für den im Angebot und Auftrag vorgesehenen Umfang (Vertriebsgebiet, Auflage, Dauer etc.) und ausschließlich an den Kunden übertragen. Für die Eintragung- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens Work-Memory UG nicht übernommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Angebots- und/ oder Präsentations-Stadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

(4) Work-Memory UG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Work-Memory UG dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber auch in Teilen und Reproduktionen ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte von Work-Memory UG.

(5) Nach Vertragsablauf ist für eine weitergehende Nutzung der Leistungen der Work-Memory UG beziehungsweise der Verwendung von Werbemitteln, für welche Work-Memory UG konzeptionelle und/ oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, eine schriftliche Zustimmung der Work-Memory UG notwendig. Work-Memory UG kann dafür einen Teil der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung berechnen.

(6) Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt werden mussten, insbesondere Illustrationen, Layouts, Grafiken, Fotos usw. verbleiben im Eigentum von Work-Memory UG. In der Regel gehen lediglich die Nutzungsrechte auf den Kunden über. Ein Überlassen der Originale ist im Einzelfall gegen Entgelt möglich.

(7) Work-Memory UG hat das Recht, alle von ihr entworfenen Produkte, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie alle Druckprodukte mit vollem Namen und Sitz der Firma in angemessener Schriftgröße zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den oben genannten Angaben zu versehen.

(8) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Work-Memory UG vorbehalten.

§ 8 – Mängelansprüche und Haftung

(1) Work-Memory UG haftet lediglich für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihr selbst erbrachten Leistungen. Im Übrigen tritt Work-Memory UG alle Ansprüche wegen Mängeln aus Produktionsaufträgen, die von Drittfirmen übernommen wurden, auch, wenn diese von Work-Memory UG beauftragt wurden, an den Kunden ab.

(2) Work-Memory UG haftet nicht für die Richtigkeit aller ihr überlassenen Textangaben, Fotos und Illustrationen und deren Nutzung. Für fernmündlich durchgegebene Korrekturen

übernimmt Work-Memory UG keine Haftung. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist das jeweilige Manuskript maßgebend. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Die Gefahr etwaiger Fehler in der Druckvorlage oder sonstigen Manuskripten geht mit der Freigabeerklärung für den Druck oder die sonstige Produktion auf den Kunden über. Delegiert der Kunde im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Work-Memory UG, stellt er sie von der Haftung frei. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Druckverfahren geringe Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

(3) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Falle unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

(4) Beanstandungen durch den Kunden müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach Empfang der Ware und schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur innerhalb von einem Kalenderjahr ab Empfang der Ware gegenüber Work-Memory UG geltend gemacht werden.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde kostenlose Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Ist die Nachfrist erfolglos abgelaufen, schlägt die Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung fehl, verweigert Work-Memory UG die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung für eine der Parteien unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten, nach Maßgabe dieser AGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Kunde kann daneben ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Work-Memory UG die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht mangelfrei bewirkt und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(6) Jegliche Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber Korrekturen ohne Einschaltung von Work-Memory UG selbst durchführt.

(7) Die genannten Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Kalenderjahr nach Ablieferung des Produktes bei dem Kunden.

(8) Work-Memory UG haftet nur dann für Schäden, wenn Work-Memory UG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Work-Memory UG zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so ist die Haftung von Work-Memory UG auf den Schaden beschränkt, der Work-Memory UG bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war. Die Haftung für Schäden aus Verzug und anfänglicher Unmöglichkeit ist der Höhe nach auf den Betrag der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen auf die vertraglich vereinbarte Jahresgebühr beschränkt.

(9) Die Haftung von Work-Memory UG wegen Personenschäden, abgegebener Garantien, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(10) Der Auftraggeber stellt Work-Memory UG von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Work-Memory UG stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(11) Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitung, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Work-Memory UG.

§ 9 – Geheimhaltung

Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind beide Parteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen, insbesondere Interna, Geschäftsgeheimnisse und Kunden, die bei Anlegung eines vernünftigen kaufmännischen Maßstabes als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, verpflichtet. Soweit sie Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§ 10 – Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann gegen Work-Memory UG gerichtete Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von Work-Memory UG an Dritte abtreten und die Rechtsstellung aus mit Work-Memory UG geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung von Work-Memory UG auf Dritte übertragen.

(2) Der Kunde darf gegen Ansprüche von Work-Memory UG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Gerät der Kunde mit Zahlung aus einem mit Work-Memory UG abgeschlossenen Einzelvertrag in Verzug, so kann Work-Memory UG die Erfüllung fälliger Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden verweigern, bis der Verzug beseitigt ist. Work-Memory UG steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, Fotos, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 11 – Datenschutz

(1) Work-Memory UG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde erteilt hierzu mit Vertragsabschluß seine Zustimmung. Er kann diese jederzeit widerrufen.

(2) Work-Memory UG ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Verwendung seiner Daten widersprechen. Work-Memory UG wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

§ 12 – Schlussbestimmungen

(1) Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Schriftlichkeitserfordernis nach diesen AGB wird auch durch Erklärung per Fax gewahrt.

(2) Für die von Work-Memory UG auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, Dessau.

(4) Sollten Bestimmungen dieser AGB und/ oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Dessau, im August 2009